



§ 1 Präambel

Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen für den Förderverein KJF-Gymnasium Wolmirstedt e.V. als Ergänzung zur Vereinssatzung.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mindestbetrag pro Mitglied beläuft sich auf 12,00 Euro pro Jahr.
Dieser Beitrag kann durch das Mitglied individuell erhöht werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist zum 15.3. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Neue Mitglieder zahlen ab 1.7. des Jahres eine halbe Jahresgebühr.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden aus organisatorischen Gründen über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft, am Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) In begründeten Sonderfällen kann der Vorstand einer Zahlung per Rechnung zustimmen, wobei 3,00 Euro pro Jahr Bearbeitungsentgelt für den zusätzlichen Aufwand erhoben werden.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 4 Rückstände und Mahnungen

- (1) Mitglieder, die Beitragsrückstand aufweisen, werden gemahnt.
- (2) Die Kosten für eine Mahnung betragen 3,00 Euro und sind durch das Mitglied zu tragen.
- (3) Der Vorstand kann bei gemahnten Zahlungsrückständen per Beschluss das Mitglied von der Mitgliederliste streichen und somit vom Verein ausschließen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beiträge gegenüber dem Mitglied gerichtliche und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 5 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt mit Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung am 30. März 2016 in Kraft.